Technische Normen oder „sachverständiges Bauen"?

Viele Fachplaner stellen sich die Frage, ob sie bei Berücksichtigung der ihnen bekannten technischen Normen (z. B. DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V., die VDI-Richtlinien vom Verein Deutscher Ingenieure oder die Flachdachrichtlinien) alles richtig machen oder ob sie befürchten müssen, dass ihnen aus Sicht eines Sachverständigen ein Planungsfehler vorgeworfen werden könnte. Mit anderen Worten: Ist eine „normative" Planung gefordert oder wird ein Planer zu „sachverständigem Bauen" gezwungen?

Ein praktisches Beispiel dafür, wie eine bewährte und vielleicht auf den ersten Blick unkonventionelle Planung von den technischen Regelwerken abweichen kann, wird in dem Beispielfall erläutert (siehe Kasten „Beispielfall"). Tritt allerdings ein Fehler beim Betrieb der Anlage auf, ist der Ruf des Bauherrn nach einer Haftung des planenden Architekten oder Ingenieurs fast zwangsläufig. Deshalb ist es für den Planer wichtig, wie die Qualität seiner Planung juristisch bewertet wird. Ein Jurist wird sich dann die Frage stellen, ob die Planung des Architekten oder Ingenieurs mangelhaft ist. Dies richtet sich zunächst nach den gesetzlichen Vorgaben in § 633 Abs. 2 BGB. Danach liegt ein Mangel der Planung vor, wenn diese bzw. die daraus umgesetzte Werkleistung eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist. Haben die Parteien zu dem aufgetretenen Fehler oder seiner Ursache keine konkreten Vereinbarungen getroffen, ist das Werk und damit die diesem zugrundeliegende Planung mangelhaft, wenn Werk und Planung nicht geeignet sind für die vertraglich vorgesehene Verwendung oder für die gewöhnliche Verwendung, die bei gleichartigen Werken üblich ist und vom Besteller erwartet werden kann (§ 633 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Der Architekt bzw. Planer muss deshalb ein funktionsfähiges Objekt im Rahmen der vorausgesetzten oder vereinbarten Funktion und der Zweckbestimmung planen (BGH VII ZR 87/11). Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik dabei als Mindeststandard vereinbart (BGH VII ZR 134/12; BGH VII ZR 55/13).

Quelle: Maill

Private Regenwassernutzung: Lieferung eines vorgefertigten Regenspeichers aus Beton zum Einbau im Vorgarten des Wohnhauses

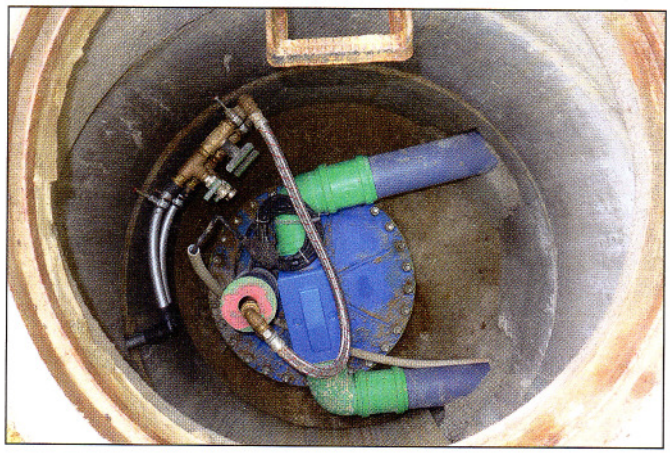

Blick in einen privaten Regenwasserspeicher. Entspricht die Ausführung dem Stand der Technik oder den Regeln der Technik – und sind diese allgemein anerkannt? Im Streitfall sind das typische Fragen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Quelle: König

Die Autoren

Christopher Nierhaus, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Partner der Kanzlei, W•I•R Breiholdt Nierhaus Schmidt, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg

Klaus W. König, Überlingen
Fachjournalist und Sachverständiger für die Bewirtschaftung und Nutzung von Regenwasser, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Bodensee-Oberschwaben

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind zu beachten

Hat der Planer mit seinem Bauherrn keine konkreten Vereinbarungen zu den einzuhaltenden Regelwerken vereinbart, muss er sich also an den so genannten allgemein anerkannten Regeln der Technik orientieren. Dabei handelt es sich um diejenigen technischen Regeln, die sich in der Wissenschaft als (theoretisch) richtig durchgesetzt haben und darüber hinaus in der Baupraxis erprobt sind und sich dort überwiegend bewährt haben (Seibel, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik, Rn. 24 m. w. Nachw.).
Nach dieser Definition könnte die Vermutung nahe liegen, der planende Architekt oder Ingenieur könne sich damit begnügen, die DIN-Vorschriften oder vergleichbare Regelwerke anzuwenden. Allerdings hat der BGH mehrfach entschieden, dass die DIN-Vorschriften nur privatrechtliche Regelwerke mit Empfehlungscharakter sind. Es spricht zwar eine widerlegliche Vermutung dafür, dass die DIN-Vorschriften den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Allerdings können die Vorschriften über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, beispielsweise, wenn sie Verfahrensweisen vorgeben, die sich noch nicht in der Praxis als tauglich und bewährt durchgesetzt haben. Andererseits können die Vorschriften auch hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben, wenn sie veraltet und von der Baupraxis überholt sind (BGH VII ZR 257/03; BGH VII ZR 184/97; BGH VII ZR 45/06).

Beispielfall

Die vertragliche Vereinbarung zur kostengünstigen Ausführung einer Zisterne zwischen Planer und Auftraggeber – entgegen eines technischen Regelwerks – könnte z. B. das folgende Zitat von Dr.-Ing. Michael Scheffler beinhalten:

„Die DIN 1989 ‚Regenwassernutzungsanlagen, Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung' fordert eine frostfreie Verlegung von Leitungen (und Geruchsverschlüssen) außerhalb von Gebäudegrundflächen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten von Zisternen durch Frosteinwirkungen vermieden werden. Aus der baulichen Praxis ist bekannt, dass der (nicht immer notwendige) frostfreie Einbau von Zulaufleitungen maßgeblich die Tiefenlage aller weiteren Anlagenbestandteile bestimmt. Dies führt mitunter zu spürbaren Mehrkosten (Erdarbeiten), wodurch sich geplante Amortisierungen von Regenwassernutzungsanlagen durch Wassereinsparungen erheblich verzögern können. Aus der Sachverständigensicht ist die Berücksichtigung pauschaler Verlegetiefen zur Vermeidung von Frosteinwirkungen auf Abwasserleitungen im Zulauf und im Überlauf von Zisternen jedoch nicht vertretbar. Dafür sprechen drei Hauptgründe:

- Im Zulaufbereich von Zisternen kommt es im Regelfall nicht zu Frostgefährdungen, weil die Leitungen betriebsmäßig weder vollgefüllt sind, noch ständig durchströmt werden. Ihre Beaufschlagung erfolgt niederschlagsabhängig. Gleiches gilt für Überlaufleitungen von Zisternen. Auch diese werden nicht dauerhaft, sondern nur bei Kapazitätsüberschreitungen von Zisternen durchströmt.
- Die Frostempfindlichkeiten von Böden sind ganz wesentlich von örtlichen bodenmechanischen Verhältnissen abhängig.
- Die Diversität verwendbarer Rohrmaterialien wird bei den gegenwärtigen normativen Betrachtungen zur Abwehr von Frostgefährdungen nicht angemessen berücksichtigt, obwohl sie unterschiedliche Frostempfindlichkeiten aufweisen".

Auszug aus: Scheffler, M.: Ist die frostfreie Verlegung von Leitungen für Zu- und Überlauf von Zisternen noch zeitgemäß? In: Klaus W. König, Ratgeber Regenwasser. 7. Auflage. Hrsg.: Mall, Donaueschingen 2018

Die bloße Einhaltung einer technischen Norm liefert dem Planer daher nicht die Gewissheit, dass seine Planung hinsichtlich der einzuhaltenden technischen Standards unangreifbar wäre. Ob eine bestimmte technische Norm den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist sowohl von Juristen als auch vom Planer nur schwer selbst zu beurteilen. Im Streitfall würde ein Gericht die Frage, ob und inwie-

Vielfalt technischer Regelwerke unterschiedlicher Herausgeber am Beispiel des Themas Regenwasserbewirtschaftung, Stand Juli 2018

- Für die Grundstückentwässerung ist DIN 1986-100 die Ausgangsnorm. Die aktuelle Ausgabe ist von Dezember 2016.
- Für das Ableiten in Oberflächengewässer liegt der Gelbdruck des Arbeitsblattes DWA-A 102 vor (inhaltsgleich mit BWK-A 3). Bis zum Ende der Entwurfsphase gelten noch DWA-M 153 und BWK-M 3.
- Für Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist DWA-A 138, Stand April 2005, die zentrale technische Regel.
- Für die versickerungsfähigen Verkehrsflächen ist FGSV M VV R2, Ausgabe 2013, maßgeblich.
- Für Regenwassernutzungsanlagen gilt DIN EN 16941-1 von Juni 2018.
- Für die Kennzeichnung nichterdverlegter Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff gibt DIN 2403 Hinweise. Aktueller Stand ist Juni 2014.

DIN-Normen werden auf Antrag einzelner Personen erstellt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass ein Bedarf besteht und interessierte Kreise Vertreter in einen Ausschuss entsenden, der nach den Regularien des DIN geführt wird. Ist eine Technik bereits durch einen anderen Herausgeber/Verband mit hinreichender Sachkunde geregelt, wird kein Ausschuss zu diesem Thema gegründet. In der Regel informieren und respektieren sich regelgebende Institutionen gegenseitig. Artverwandte Regeln dürfen sich nicht widersprechen – dies ist ein Grundsatz in der Normungsarbeit.

Wichtig für Planer ist die Kenntnis der jeweils aktuellen Norm. Die Arbeitsausschüsse bei DIN prüfen Normen turnusmäßig alle fünf Jahre auf Aktualität. Andere Regelgeber tun dies überwiegend nach Bedarf und Anlass.

weit die technische Norm in der Wissenschaft noch als richtig angesehen und in der Praxis schon bewährt hat, einen Sachverständigen entscheiden lassen. Letztlich können Zweifelsfälle also nur durch einen Sachverständigen entschieden werden. Insoweit bestimmt – zumindest wenn die Planungsleistung juristisch bewertet werden muss – das sachverständige Bauen den Maßstab, an dem sich eine Planungsleistung zu orientieren hat.

Klare Absprachen sind zu empfehlen

Wonach sollte sich ein Planer also orientieren, wenn er nicht mit Sicherheit sagen kann, ob die von ihm beabsichtigte Verfahrensweise vielleicht zu modern ist, um schon als anerkannte Regel der Technik angesehen zu werden? Oder weil sie sich ihm vielleicht als alt bewährt darstellt, möglicherweise aber in vergleichbaren Fällen die Baupraxis bereits neue Wege eingeschlagen hat?

In erster Linie muss der Planer die mit seinem Bauherrn getroffenen Vereinbarungen einhalten. Denn diese sind stets zu beachten. Sinnvollerweise sollte der Architekt oder Ingenieur daher darauf hinwirken, dass explizit mit dem Bauherrn vereinbart wird, nach welchen Regelwerken geplant werden soll oder welche gegebenenfalls davon abweichende Ausführungsweise beabsichtigt ist. Sogar die Planung auf Grundlage eines niedrigeren Niveaus als den anerkannten Regeln der Technik kann als Beschaffenheit vereinbart werden (BGH VII ZR 54/07). Allerdings kann sich ein Architekt auf eine solche Vereinbarung nur dann haftungsbefreiend berufen, wenn er seinen Bauherrn über die Abweichung und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt hat (BGH VII ZR 54/07; OLG Düsseldorf, 22 U 14/17). Dasselbe gilt, wenn der Planer mit seinem Bauherrn eine sehr fortschrittliche Technik umsetzen will, für die es noch keine ausreichende praktische Erfahrung gibt. Solche Verfahrensweisen, die über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, werden als „Stand der Technik" bezeichnet. Hier trägt der Planer ohne klare vertragliche Vereinbarung das Risiko, wenn sich die Maßnahme in der baulichen Umsetzung später als nicht ausreichend funktionstauglich und sicher erweist.

Zur ausreichenden Dokumentation sollten daher im Planervertrag nicht nur die konkret anzuwendenden technischen Regelwerke und Verfahrensweisen niedergelegt werden, sondern selbstverständlich auch der Hinweis darauf, dass und inwieweit hierbei von wissenschaftlich und praktisch bewährten und angewandten Verfahrensweisen abgewichen wird und worin eventuell jetzt schon absehbare Risiken liegen könnten. Das ist auch dann anzuraten, wenn z. B. vom Gesetzgeber die Einhaltung des Stands der Technik gefordert wird (siehe Beispiel zu § 57 WHG – Kasten „WHG § 57"). Dass diese Punkte zuvor mit dem Auftraggeber besprochen und verhandelt werden müssen, versteht sich von selbst. Aber gerade das offene Ansprechen und Besprechen der technischen Verfahrensweisen wird dem Planer später bei auftretenden Problemen eher helfen, zu einer sachgerechten Lösung mit seinem Auftraggeber zu kommen, als eine juristische Diskussion über die Vertragsgrundlagen.

WHG § 57

Das Wasserhaushaltsgesetz fordert den Stand der Technik. Machen Planer sich strafbar, wenn sie die Regel der Technik befolgen, diese aber hinter dem Stand der Technik zurück geblieben ist?

WHG (2009), gültig seit 10. 3. 2010:

§ 57 Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

11. Stand der Technik

der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen; Anlage 1 (zu § 3 Nummer 11)

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 2614; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
8. die für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern
12. Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden
13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.